

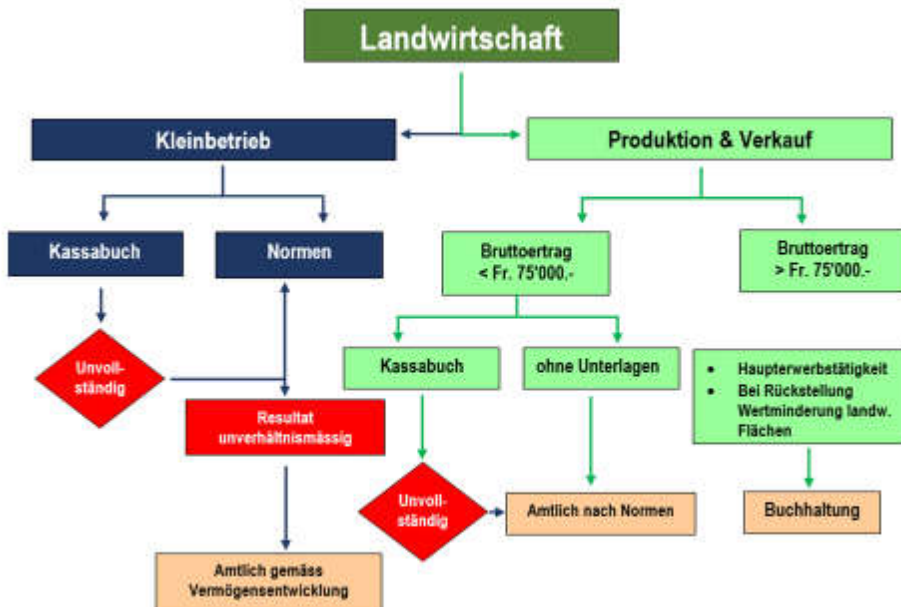
Sitten, 11. Oktober 2023

**Weisung Nr. 2.04**

**LANDWIRTSCHAFT – Detaillierte Weisungen pro Erwerbssektor**



**Einkünfte aus  
LANDWIRTSCHAFT**





## Beilage Landwirtschaft

Pro Rubrik Einnahmen und  
 Abzüge erfassen

Ermittlung landw.  
 Einkommen aus Viehhabe  
 nach Normen

B) ERMITTLUNG DES BRÜCKENSUMME AUS LANDWIRTSCHAFT					
Für die Betriebe, die eine Buchführungspflicht nach dem Artikel 11 des Gesetzes vom 1. März 1984 über die Steuererhebung sind (Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1984 über die Steuererhebung sind) (Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1984 über die Steuererhebung sind)					
Art der Einnahme/Abzug	in Franken	in %	in %	in %	in %
1. Erträge aus dem Betrieb					
2. Erträge aus dem Betrieb					
3. Erträge aus dem Betrieb					
4. Erträge aus dem Betrieb					
5. Erträge aus dem Betrieb					
6. Erträge aus dem Betrieb					
7. Erträge aus dem Betrieb					
8. Erträge aus dem Betrieb					
9. Erträge aus dem Betrieb					
10. Erträge aus dem Betrieb					
11. Erträge aus dem Betrieb					
12. Erträge aus dem Betrieb					
13. Erträge aus dem Betrieb					
14. Erträge aus dem Betrieb					
15. Erträge aus dem Betrieb					
16. Erträge aus dem Betrieb					
17. Erträge aus dem Betrieb					
18. Erträge aus dem Betrieb					
19. Erträge aus dem Betrieb					
20. Erträge aus dem Betrieb					
21. Erträge aus dem Betrieb					
22. Erträge aus dem Betrieb					
23. Erträge aus dem Betrieb					
24. Erträge aus dem Betrieb					
25. Erträge aus dem Betrieb					
26. Erträge aus dem Betrieb					
27. Erträge aus dem Betrieb					
28. Erträge aus dem Betrieb					
29. Erträge aus dem Betrieb					
30. Erträge aus dem Betrieb					
31. Erträge aus dem Betrieb					
32. Erträge aus dem Betrieb					
33. Erträge aus dem Betrieb					
34. Erträge aus dem Betrieb					
35. Erträge aus dem Betrieb					
36. Erträge aus dem Betrieb					
37. Erträge aus dem Betrieb					
38. Erträge aus dem Betrieb					
39. Erträge aus dem Betrieb					
40. Erträge aus dem Betrieb					
41. Erträge aus dem Betrieb					
42. Erträge aus dem Betrieb					
43. Erträge aus dem Betrieb					
44. Erträge aus dem Betrieb					
45. Erträge aus dem Betrieb					
46. Erträge aus dem Betrieb					
47. Erträge aus dem Betrieb					
48. Erträge aus dem Betrieb					
49. Erträge aus dem Betrieb					
50. Erträge aus dem Betrieb					
51. Erträge aus dem Betrieb					
52. Erträge aus dem Betrieb					
53. Erträge aus dem Betrieb					
54. Erträge aus dem Betrieb					
55. Erträge aus dem Betrieb					
56. Erträge aus dem Betrieb					
57. Erträge aus dem Betrieb					
58. Erträge aus dem Betrieb					
59. Erträge aus dem Betrieb					
60. Erträge aus dem Betrieb					
61. Erträge aus dem Betrieb					
62. Erträge aus dem Betrieb					
63. Erträge aus dem Betrieb					
64. Erträge aus dem Betrieb					
65. Erträge aus dem Betrieb					
66. Erträge aus dem Betrieb					
67. Erträge aus dem Betrieb					
68. Erträge aus dem Betrieb					
69. Erträge aus dem Betrieb					
70. Erträge aus dem Betrieb					
71. Erträge aus dem Betrieb					
72. Erträge aus dem Betrieb					
73. Erträge aus dem Betrieb					
74. Erträge aus dem Betrieb					
75. Erträge aus dem Betrieb					
76. Erträge aus dem Betrieb					
77. Erträge aus dem Betrieb					
78. Erträge aus dem Betrieb					
79. Erträge aus dem Betrieb					
80. Erträge aus dem Betrieb					
81. Erträge aus dem Betrieb					
82. Erträge aus dem Betrieb					
83. Erträge aus dem Betrieb					
84. Erträge aus dem Betrieb					
85. Erträge aus dem Betrieb					
86. Erträge aus dem Betrieb					
87. Erträge aus dem Betrieb					
88. Erträge aus dem Betrieb					
89. Erträge aus dem Betrieb					
90. Erträge aus dem Betrieb					
91. Erträge aus dem Betrieb					
92. Erträge aus dem Betrieb					
93. Erträge aus dem Betrieb					
94. Erträge aus dem Betrieb					
95. Erträge aus dem Betrieb					
96. Erträge aus dem Betrieb					
97. Erträge aus dem Betrieb					
98. Erträge aus dem Betrieb					
99. Erträge aus dem Betrieb					
100. Erträge aus dem Betrieb					

## Ermittlung des Einkommens (Art. 7 Ausführungsreglement StG)

Das landwirtschaftliche Einkommen wird auf Grund des Rohertrages unter Abzug der variablen Kosten und Strukturkosten, der Lohnkosten, der Sömmerungskosten sowie der Schuld- und Pachtzinsen festgesetzt.

## Variable- und Strukturkosten (Art. 8 Ausführungsreglement StG)

Die **variablen Kosten** umfassen insbesondere:

- a) Ankauf von Dünger;
- b) Ankauf von Saatgut;
- c) Ankauf von Parasiten-Bekämpfungsmitteln;
- d) Ankauf von Futtermitteln;
- e) Ankauf von Streu;
- f) Veterinärkosten;
- g) Versicherungsbeiträge.

Die **Strukturkosten** umfassen insbesondere:

- a) Abschreibungen;
- b) Unterhalt und Reparaturen, Sachversicherungen;
- c) Auslagen für Brennstoffe;
- d) Verwaltungskosten;
- e) Verschiedene betriebsnotwendige Unkosten.

## Weinbau

### Eigene Reben



- ▲ Variable und Strukturkosten
  - Fr. 1.20 pro m<sup>2</sup>
- ▲ Amtlich nach Normen
  - Fr. 3.50 pro m<sup>2</sup>
- ▲ Selbsteinkellerung (zusätzlich zur Weinerntebestätigung)
  - Fr. 1.20 pro Liter
  - Fr. 3.00 pro Kg

## Pauschalabzug Fr. 1.20

1/3



### Wie ist dieser Abzug zusammengesetzt:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| ▲ Abschreibung        | Fr. 0.25 |
| ▲ Maschinen           | Fr. 0.40 |
| ▲ Bewirtschaftung     | Fr. 0.50 |
| ▲ Verwaltung und Div. | Fr. 0.05 |

Ausnahme: gepachtete Reben  
0.95 für den Pächter  
0.25 für den Eigentümer



## Pauschalabzug Fr. 1.20

2/3



### **Abschreibungen:**

- ▲ **Auf das «Pflanzen-Kapital»** berechnet in Höhe von 6% der Kosten für die Errichtung oder Wiederherstellung, **einschliesslich der Unterhaltskosten während der ersten zweieinhalb Jahren** nach der Pflanzung
- ▲ **Das «Pflanzen-Kapital»** umfasst nicht nur die Kosten für die Setzlinge, sondern auch die Kosten für die Arbeiten zur Vorbereitung des Bodens und die festen Einrichtungen des Weinbergs (Rohrleitungen, Mauern, Stützeinrichtungen, Drähte, Pfähle usw. mit Ausnahme der Arbeitskosten, die immer separat abgezogen werden)
- ▲ **Auf das «Immobilienkapital»**, das sich auf die Kosten für Landumlegung, Drainage (wenn es keinen Mehrwert gibt), Bewässerungsanlagen und kleine Hütten bezieht.

## Pauschalabzug Fr. 1.20

3/3



### **Unterhalt der Reben:**

- ▲ Instandsetzung von festen Einrichtungen

### **Kosten für Maschinen und Transport:**

- ▲ Treibstoff, Schmiermittel, Steuern, Versicherungen, Reparaturen, Kleinmaterial, Maschinenmiete, Abschreibungen. Die Kosten für Einschienenbahnen oder "Funis" sind aufgrund ihrer Transportfunktion Teil dieser Mechanisierungsausgaben. **Die Kosten für Fahrten bis zu 10 km** vom Wohnort entfernt sind ebenfalls in diesen Ausgaben enthalten

### **Lieferungen:**

- ▲ Mist, Kompost, Torf, chemische Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Kosten für den Ersatz (Stelzen, Setzlinge etc.), Anbindungen usw.

### **Allgemeine und diverse Kosten:**

- ▲ Hagelversicherung, Bewässerung, Sicherung der Ernte, Hagel- und Frostschutz, Strom, Wasser usw.

### **Verwaltungskosten:**

- ▲ Porti, Telefone, Büromaterial, Mitgliedsbeiträge, Fachliteratur usw.

## ANDERE BETRIEBSKOSTEN



- ▲ Kosten für die **Instandsetzung von Weinbergmauern** auf der Grundlage der vom Steuerpflichtigen bezahlten Rechnungen
- ▲ Die Kosten für das Aufreissen, Planieren und den Transport von Kies (ausser Material) bei der **Wiederherstellung alter Weinberge**

NICHT ENTHALTEN IN DEN  
Fr. 1.20 → MITTELS  
BELEGEN NACHWEISEN

## Andere Besonderheiten

1/3



### Reisezeit:

- ▲ **Reben, die mehr als 10 km vom Wohnort entfernt sind**
  - Fr. 0.70 für jeden weiteren Kilometer
- ▲ **Berechnung der Arbeiten**
  - 900 Stunden pro Hektare/10'000 m<sup>2</sup> (8 Std. = 1 Tag)

### Beispiel:

- ▲ **Wohnort Brig 1'000 m<sup>2</sup> Reben in Salgesch : 40 km**
  - $900 \text{ h} \times 1'000 \text{ m}^2 / 10'000 \text{ m}^2 / 8 \text{ h} = 11 \text{ Tage}$
  - $30 \text{ km (zusätzlich)} \times 2 \times 11 \text{ Tage} \times 0.70 = \underline{\text{Fr. 462.-}}$
- ▲ *Grösse der Parzelle berücksichtigen!*

## Andere Besonderheiten

2/3



### ▲ Nichtbezahlung der Weinernte

#### • **Weinhändler**

- Der Weinhändler, der die Traubenernte kauft, muss seinem Lieferanten eine Bescheinigung der für das entsprechende Jahr gelieferten Traubenernte vorlegen, auch wenn keine Zahlung erfolgt ist (**Bescheinigung über Null-Franken-Zahlung**)

#### • **Lieferanten – Unselbständige natürliche Personen, die keine Buchhaltung führen**

- Der Abzug von Kosten bis zu **Fr. 1.20 pro m<sup>2</sup> ist zulässig**, sofern die Bescheinigung des Unternehmens, das die Ernte kauft, beigefügt ist. Um die **Steuerprogression** im Jahr der Zahlung der Ernte **zu vermeiden** (doppelte Zahlung), kann der Steuerpflichtige die zu einem späteren Zeitpunkt **erwarteten bescheinigten Einnahmen trotzdem im Erntejahr deklarieren**

## Andere Besonderheiten

3/3



### ▲ Reben zur unentgeltlichen Bewirtschaftung

#### • **Eigentümer**

- Eigentümer die Reben Anderen zur unentgeltlichen Bewirtschaftung überlassen, erzielen kein Einkommen daraus und können daher keinen Abzug im Zusammenhang mit der Abschreibung des Pflanzenkapitals von Fr. 0.25 pro m<sup>2</sup> geltend machen.

#### • **Pächter**

- Der Steuerpflichtige, der den Weinberg bearbeitet, ist nicht Eigentümer. Er kann grundsätzlich die Pauschalkosten für den Unterhalt und die Arbeiten von **Fr. 0.95 pro m<sup>2</sup> abziehen**
- Wenn der Pachtvertrag hingegen vorsieht, dass die Wiederherstellung der Reben vom Bewirtschafter übernommen werden muss, hat dieser, nachdem er den Nachweis erbracht hat, dass er die Reben wiederhergestellt hat, obwohl er nicht Eigentümer ist, Anspruch auf den Abzug von **Fr. 1.20 /m<sup>2</sup>**, um zu berücksichtigen, dass er diese Pflicht selbst übernommen hat





## VIEHHABE



### Betriebsarten

#### Nettonormen

- Pro GVE
- Alles in den Normen enthalten
- Nicht buchführungspflichtig
- Keine Haupterwerbstätigkeit

#### Bruttoerlös > CHF 75'000.- (amtlich)

- Mit nachgewiesenen Einnahmen
- **Kosten pro GVE**
- Keine Einnahmen :
- **Netto pro GVE**

#### Bruttoerlös < CHF 75'000.-

- Nichtvermarktung der Milch
- Detaillierte Einnahmen
- Abzugsfähige Kosten



## VIEHHABE



### Anwendung der Nettonormen

- ▲ Die Normen **umfassen** alle Einnahmen und Ausgaben, Zuschüsse, Gehälter, Schuldzinsen, Pachten usw.

#### Bedingungen:

- ▲ Betriebe die **nicht buchführungspflichtig** sind
  - Umsatz inklusive Subventionen kleiner als Fr. 75'000.-
  - Keine Haupterwerbstätigkeit
  - Dürfen keine Rückstellungen für die Entwertung von landw. Flächen geltend gemacht werden





**VIEHHABE**



**Nettonormen seit 2003 in Anwendung**

Flachland	Fr. 2'000.- pro GVE
Hügelzone + Zonen I – II	Fr. 1'500.- pro GVE
Zonen III + IV	Fr. 1'600.- pro GVE
Pro Schaf	Fr. 60.-
Pro Mutterschaf	Fr. 180.-

**ERINGERRASSE reduziert um 30 %**

**Wie werden GVE berechnet?**

910,91

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffeverordnung, LBV)

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

**1. Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus arvensis)**

	Tiere pro Tier
1.1 Rinde	1,00
1.1.1 Milchkuhe	1,00
1.1.2 andere Kühe	1,00
1.2 andere Tiere der Rindergattung	
1.2.1 über 770 Tage alt	0,60
1.2.2 über 185–770 Tage alt	0,40
1.2.3 über 188–365 Tage alt	0,33
1.2.4 bis 180 Tage alt	0,13

**2. Tiere der Pferdengattung**

2.1 Widerristhöhe 148 cm und höher	
2.1.1 über 900 Tage alt	0,70
2.1.2 über 180 Tage bis 900 Tage alt	0,50
2.1.3 bis 180 Tage alt	0,30
2.2 Widerristhöhe bis 148 cm	
2.2.1 über 900 Tage alt	0,35
2.2.2 über 180 Tage bis 900 Tage alt	0,25
2.2.3 bis 180 Tage alt	0,15

**3. Schafe**

3.1 Schafe gemolken	0,25
3.2 Andere Schafe über 1-jährig	0,17
3.3 Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,00
3.4 Waddlerinnen (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Mutterschafen zuzurechnen sind (jungstellige Waddlerinnenmast)	0,03

**4. Ziegen**

4.1 Ziegen gemolken	0,20
4.2 Andere Ziegen über 1-jährig	0,17

**VIEHHABE**



	Tiere pro Tier
4.3 Jungziegen unter 1-jährig (in Faktor der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,00
4.4 Zweijährigen über 1-jährig; Mastzieghaltung (grössere Bestände zu Erweckszwecken)	0,085
5. Andere Raufutter versichernde Nutztiere	
5.1 Büffel über 900 Tage alt (erwachsene Zuchtstiere)	1,00
5.2 Büffel bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)	0,40
5.3 Büffelstiere jeden Alters	0,10
5.4 Büffelstiere jeden Alters	0,20
5.5 Lamas über 2-jährig	0,17
5.6 Lamas unter 2-jährig	0,11
5.7 Alpakas über 2-jährig	0,11
5.8 Alpakas unter 2-jährig	0,07
6. Kanarienvögel	
6.1 Produktierende Zibben (= Zibben mit mind. 4 Würfen pro Jahr) ab 1. Wurf; inkl. Jungtiere bis zum Beginn der Mast bzw. Aufzucht (Alter: ca. 35 Tage)	0,034
6.2 Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht); Alter: ca. 35 bis 100 Tage (5 Umrübe pro Platz und Jahr)	0,011
7. Schweine	
7.1 Säugende Zuchtstauen (4 bis 8 Wochen Säugdauer); 5,7 bis 10,8 Umrübe pro Platz)	0,55
7.2 Saugferkel (in Faktor der Mutter eingerechnet)	0,00
7.3 Nicht säugende Zuchtstauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umrübe pro Platz)	0,26
7.4 Zuchtbock	0,25
7.5 Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg; 8 bis 12 Umrübe pro Platz oder ausgestallt mit ca. 35 kg; 6 bis 8 Umrübe pro Platz)	0,06
7.6 Rosetten und Mastschweine (ca. 3 Umrübe pro Platz)	0,17
8. Nutzwild	
8.1 Zuchthennen, Zuchtstämme und Legehennen	0,01
8.2 Jungghänen, Junghähne und Küken (ohne Mastprolet)	0,004
8.3 Mastprolet, jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6,5 bis 7,5 Umrübe pro Platz)	0,004
8.4 Trüben jeden Alters (ca. 3 Umrübe pro Platz)	0,015
8.5 Trübenstauer (ca. 6 Umrübe pro Jahr)	0,005
8.6 Trübenstauer	0,026
8.7 Strausse bis 12 Monate	0,14
8.8 Strausse über als 12 Monate	0,26



## VIEHHABE



### Betriebe mit Bruttoumsatz **grösser Fr. 75'000.-**

Bei fehlender Buchhaltung: Amtliche Veranlagung und Busse nach erfolgter Mahnung

#### Bruttoeinnahmen nachgewiesen (Belege):

Braun- und Fleckvieh	Kosten pro GVE	Fr.	2'750.-
Eringerrasse	Kosten pro GVE	Fr.	2'550.-

#### Bruttoeinnahmen nicht nachgewiesen:

Rinder Braun- und Fleckvieh	netto pro GVE	Fr.	2'500.-
Rinder Eringerasse	netto pro GVE	Fr.	1'600.-
Schweine	netto pro Stück	Fr.	50.-
Mutterschafe	netto pro Stück	Fr.	210.-
Schafe	netto pro Stück	Fr.	70.-

*Die Subventionen werden zu diesen Beträgen hinzugerechnet!*



## VIEHHABE



### Betriebe **ohne Milchwirtschaft**

(Einnahmen unter Fr. 75'000.-)

2 Kälber  
Fr. 1'000.-

- Subventionen zu 100% steuerbar
- Einnahmen: Verkauft von Kälbern und Mastrindern, Erlöse Alpwirtschaft
- Bruttoerlös pro Kuh = Milch reicht für Mast von 2 Kälbern oder 1 Mastrind
- Erlöse Alpprodukte **Ca. Fr. 600.- pro Kuh**
- Spezifische und strukturelle Kosten : 2'750.- pro GVE (Eringer 2'550.-)
  - siehe Ausführungsreglement StG Art. 7 und 8
- Der Eigengebrauch wird gesondert besteuert **siehe Wegleitung Steuererklärung**
- Bei Fehlen der vollständigen Bruttoeinnahmen → Besteuerung nach Schätzungen je nach Zone



## VIEHHABE



Einnahmen	Einnahmenart
Milchabrechnung	7 Monate Milchproduktion, Trächtigkeit und Alpung berücksichtigen
Alpbewirtschaftung	Milch- und Käseproduktion
Fleischverkauf	Fr. 1'000.- pro Kalb Fr. 2'500.- pro Kuh
Naturalbezüge	Fr. 960.- pro Person / Jahr (gemäss Wegleitung StE)
Subventionen	Belege der Dienststelle für Landwirtschaft
Ausgaben	Ausgabenart
Pauschalabzug	Fr. 2'750.- pro GVE (Fr. 2'550.- Eringer)
Sommerungskosten	Rechnung Alpwirtschaft
Pachtverträge	Pachtzins von Dritten usw.
Beiträge AHV	Gemäss veranlagtem Einkommen / Bestätigung AHV
Löhne	AHV-Lohnabrechnungen
<b>Nettoeinkommen Viehwirtschaft</b>	

## OBST- UND GEMÜSEANBAU



### **ABZÜGE:**

- ▲ **Obstanbau 40% der Bruttoeinnahmen**
  - ab Fr. 75'000.- reduziert auf 30%
  
- ▲ **Gemüse und Beerenanbau 40% der Bruttoeinnahmen**
  - ab Fr. 75'000.- reduziert auf 30%

## OBST- UND GEMÜSEANBAU



### Landwirtschaft – Obstanbau – Abschreibung Pflanzenkapital

#### Sachverhalt:

- Ein Steuerpflichtiger bewirtschaftet eine Fläche von 5'000 m<sup>2</sup> mit Aprikosenbäumen. Das Grundstück wird ihm zur unentgeltlichen Bewirtschaftung vom Eigentümer zur Verfügung gestellt. Er verdient ein Einkommen von Fr. 15'000, von dem er die 35% als Ausgaben abzieht, d.h. Fr. 5'250.

#### Frage:

- Der in den Landwirtschaftsnormen als Aufwand für den Obstanbau vorgesehene Abzug umfasst die Abschreibung des Pflanzenkapitals. Wenn der Landwirt die Aprikosenparzelle nicht aufgebaut hat, stellt sich die Frage, welcher Teil der Abschreibung des Kostenabzugs von 35% in Abzug gebracht wird?

#### Lösung:

- Beim Obstanbau beträgt der Kostenabzug 35% der Einnahmen, einschliesslich Abschreibung des Pflanzenkapitals (PK). Die Abschreibung erfolgt auf der Grundlage der Baumfläche. Die Erfahrungen im Obstanbau fixieren den Abschreibungsanteil des Pflanzenkapitals bei Fr. 0.15/m<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

##### Für den Produzenten:

➤ Zahlungen des Obsthändlers		Fr. 15'000.-
➤ Gewinnungskosten (35%)	Fr. 5'250.-	
➤ ./ Abschreibung PK 5'000 m <sup>2</sup> à 0.15 Fr.	- Fr. 750.-	Fr. 4'500.-
➤ Landwirtschaftliches Einkommen		Fr. 10'500.-

##### Für den Eigentümer:

- Er kann auch den Abzug von Fr. 750.- von der Pacht vornehmen. Wenn die Parzellen hingegen zur unentgeltlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden - analog wie im Weinbau - kann er keinen Abzug geltend machen.

## ANDERE ABZÜGE

### ➤ Löhne gemäss AHV-Abrechnungen

### ➤ Kinder bei effektiv festgestellter Aktivität

- **Fr. 1'500.-- für Lernende**

- **Fr. 3'000.-- für Studierende**

• Voraussetzung ist, dass die Aktivität tatsächlich stattfindet.

- In besonderen Fällen, in denen die ausgeführte Tätigkeit sehr umfangreich ist, insbesondere bei Universitätsstudenten, können die oben genannten Zahlen erhöht werden, aber es werden keine grossen Löhne zuzulassen. Denn die Löhne in der Landwirtschaft können nicht mit denen in der Industrie oder im Handel verglichen werden.



## BIENZUCHT

### Informationen zur Landwirtschaft betreffend die Imker



Nach Verhandlungen mit der Vereinigung der Walliser Imker wurden folgende Tatsachen festgehalten:

#### Anzahl Imker im Wallis

Oberwallis	450
Unterwallis	700
Region Monthey	50
<b>Total Imker</b>	<b>1'210</b>

- Kein Mitglied übt dieses Hobby als Vollzeit- oder Haupterwerbstätigkeit aus
- Die Bewirtschaftung wurde durch schwere Krankheiten stark erschwert, wie Varroa, welche 50% der Bienenvölker im 2011 zerstört hat
- Die anderen Kantone betrachten diese Tätigkeit als Hobby, mit Ausnahme der Fälle von gewerbmässiger Ausübung als Imker.

#### Entscheid / Inkrafttreten

Ab der Steuerperiode 2011 und folgende ist diese Aktivität als Hobby zu betrachten, ohne Deklaration der erzielten Gewinne oder Verluste.

Wir behalten uns das Recht vor, die Bestimmung aufzuheben, falls in der Praxis wesentliche Änderungen der Tätigkeit festgestellt werden sollten.

Der Steuerpflichtige, welcher diese Beschäftigung kommerziell betreibt, ist verpflichtet, sämtliche Einkünfte dieser Erwerbstätigkeit zu deklarieren.

## ANDERE ABZÜGE

### ▲ Arbeiten von Dritten – 50% zulässig

- **Stellt nur den Lohnanteil dar, andere Kosten sind in den Fr. 1.20 enthalten**
- **Bei einem Steuerpflichtigen, der Arbeiten für Dritte ausführt, kann er auch die 50% abziehen.**

### ▲ Kollektive Arbeiten – 35 % zulässig

- **Sprüharbeiten von Reben per Helikopter von einem zertifizierten Unternehmen wenn im Rahmen einer gemeinsamen Behandlung durchgeführt usw.**

### ▲ Pachtzinse gemäss entsprechenden Belegen

## ANDERE ABZÜGE

### Reben zur unentgeltlichen Bewirtschaftung

- **Eigentümer: Abzug Anteil Maschinen Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> welcher in der Pauschale enthalten ist**
- **Unternehmer: Abzug Anteil Bewirtschaftung Fr. 0.50 pro m<sup>2</sup> welcher in der Pauschale enthalten ist**

### Beispiel (Landwirtschaftsbeilage):

Eigentümer					
Kultur	Einnahmen	Einheit	Abzug	Total Kosten	Nettoeinkommen
Buchstabe a)	50'000	10'000 m <sup>2</sup>	1.20/m <sup>2</sup>	12'000	38'000
Buchstabe o)*					-26'000
Total zu übertragen Rubrik 210					12'000

\*Rechnung für die von einem Dritten geleistete Pauschalarbeit: Fr. 30'000.- / J. Fr. 4'000.- = Fr. 26'000.-.  
(Fr. 0.40 Rp. Maschinenkosten in Fr. 1.20 enthalten)

Bei der Person, die die Reben bearbeitet (Bewirtschafter)					
Kultur	Einnahmen	Einheit	Abzug	Total Kosten	Nettoeinkommen
Buchstabe n)*	25'000				25'000
Total zu übertragen Rubrik 210					25'000

\*Arbeiten, die dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden Fr. 30'000.- / J. Fr. 5'000.- = Fr. 25'000.-.  
(Fr. 0.50 Rp. Maschinenkosten / Verwaltung in Fr. 1.20 enthalten)

## ANDERE ABZÜGE

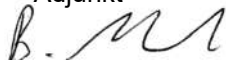
### Zweiverdienerabzug

- **Steuerpflichtige Person 1 ist erwerbstätig**
- **Steuerpflichtige Person 2 ist nicht erwerbstätig**
  - Der Abzug wird bis zur Höhe des Einkommens gewährt
- **Wenn einer der beiden Ehegatten IV-Rentner/in ist:**
  - Der Abzug wird nicht gewährt
- **Wenn einer der beiden Ehegatten AHV-Rentner/in ist:**
  - Der Abzug wird bis zu 50% des erzielten landwirtschaftlichen Einkommens gewährt

Diese Weisungen ersetzen die diejenigen von 2008 zur Landwirtschaft.

**Bernard Morand**

Adjunkt



**Mischa Imboden**

Dienstchef

